

Samstag, dem 28. August 1999, in der Zeit ab 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft.

Darmstadt, 21. Juli 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 32/1999 S. 2478

788

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Die der Hessischen Industriemüll GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 64584 Biebesheim, mit Bescheid vom 8. Juni 1995 bis zum 31. Mai 2000 befristet erteilte staatliche Anerkennung als Abwasseruntersuchungsstelle im Lande Hessen für den Teilbereich EKVO-Labor ist durch Verzichtserklärung der Hessischen Industriemüll GmbH mit Wirkung vom 16. Juni 1999 erloschen.

Wiesbaden, 22. Juli 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
Staatliches Umweltamt Wiesbaden
IV/Wi/42.4 — 79 f 12/01 — (441) —
HIM
StAnz. 32/1999 S. 2479

789 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Bilstein bei Breungeshain und Busenborn“ vom 15. Juli 1999

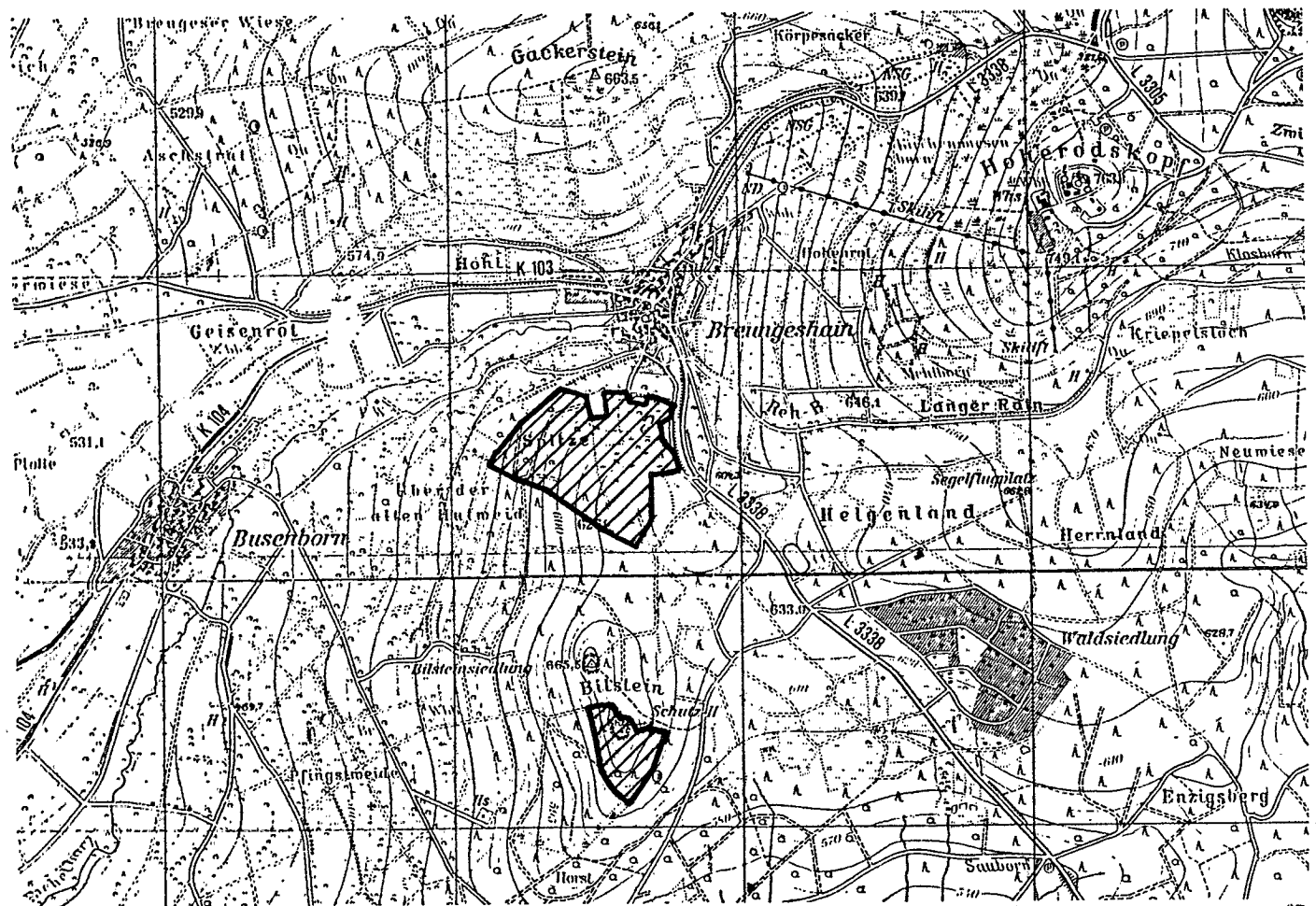
Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Wald-/Magerrasenkomplex südlich Breungeshain sowie das Basaltblockfeld südlich des Bilsteins werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

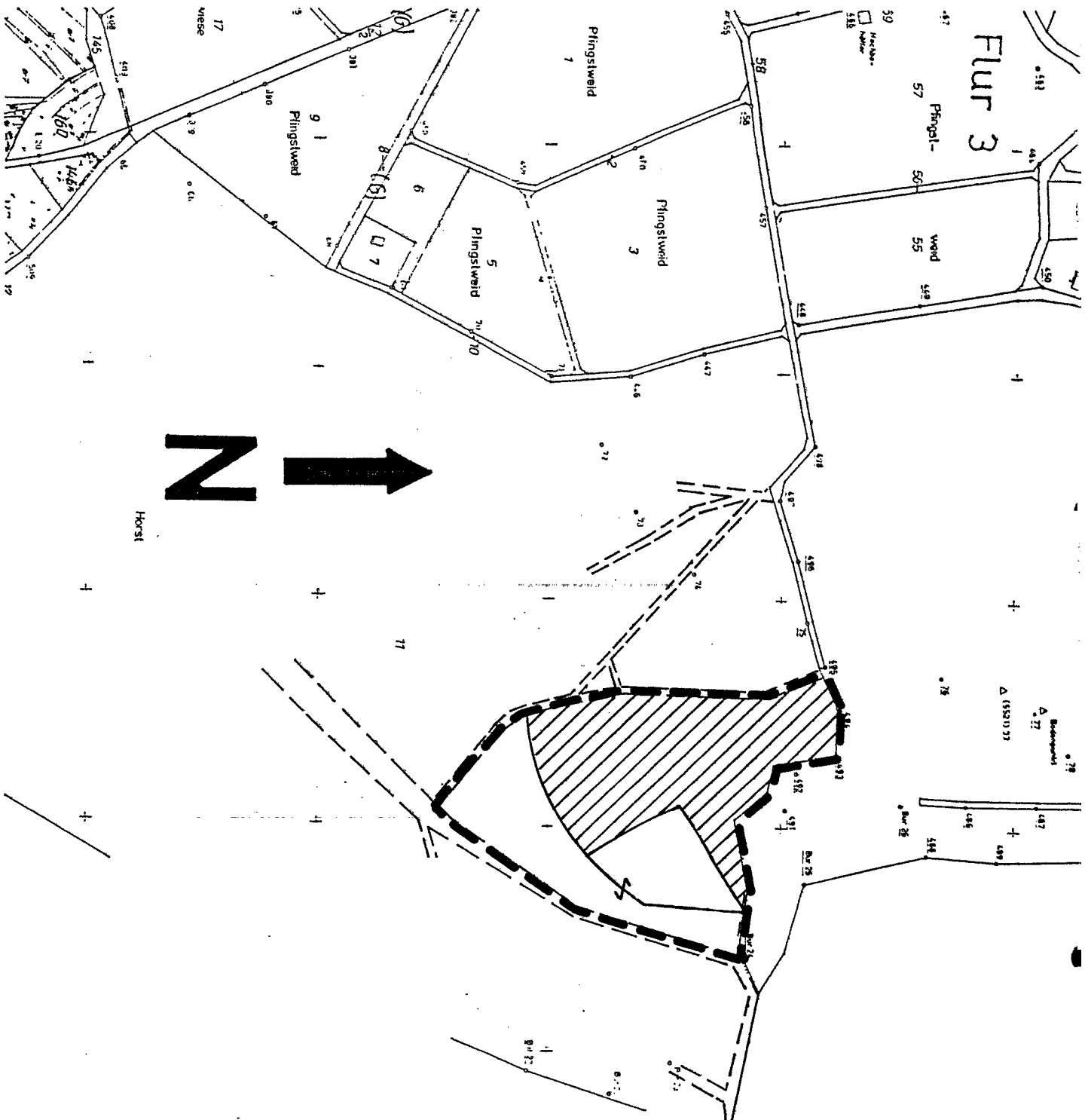
(2) Das Naturschutzgebiet „Am Bilstein bei Breungeshain und Busenborn“ besteht aus zwei Teilgebieten in der Flur 17 der Gemarkung Breungeshain und in der Flur 4 der Gemarkung Busenborn der Stadt Schotten im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 26,73 ha und ist in die Schutzzonen I und II gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone I ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht. (Fortsetzung siehe Seite 2482)



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Bilstein bei Breungeshain und Busenborn“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 5421 und 5521, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007



Abgrenzungskarte (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Am Bilstein bei Breungeshain und Busenborn“
 Ausschnitt aus der Flurkarte mit eingearbeiteter Forstgrundkarte,
 Maßstab 1 : 5 000

----- Grenze des Schutzgebietes

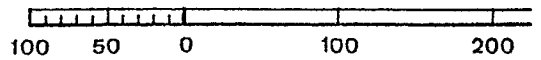
Landkreis: Vogelsbergkreis
 Stadt: Schotten
 Gemarkung: Breungeshain
 Busenborn

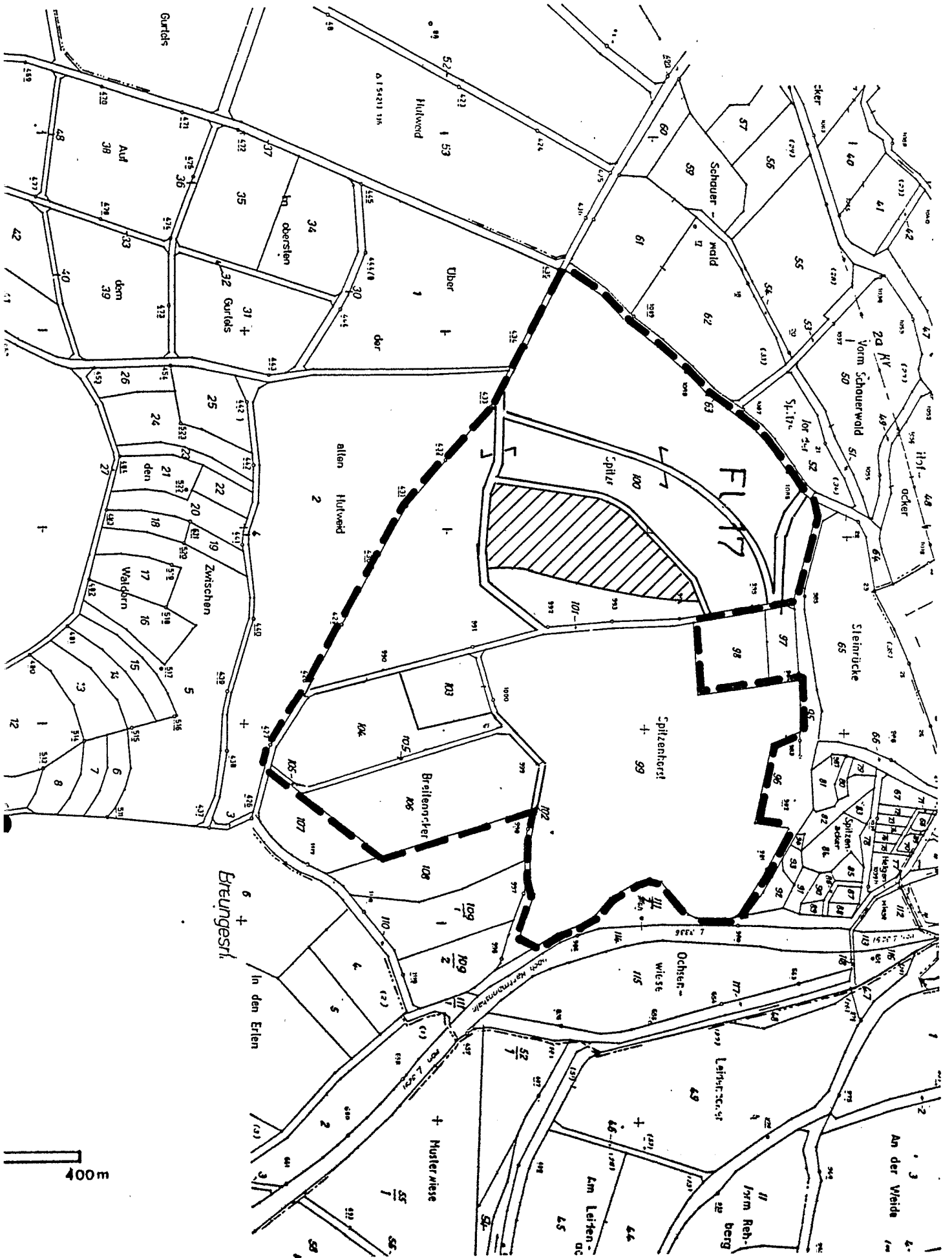
Gießen, 15. Juli 1999

Regierungspräsidium Gießen
 – Obere Naturschutzbehörde –
 gez. Schmied
 Regierungspräsident



Maßstab 1 : 5





(Fortsetzung von Seite 2479)

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und langfristige Sicherung eines Biotopkomplexes aus einem artenreichen, blocküberlagerten Basaltmagerrasen, einem naturnahen alt- und totholzreichen Buchen-Mischwald sowie einer hervorragend ausgebildeten Basaltblockhalde. Vorrangige Schutz- und Entwicklungsziele sind dabei die Sicherstellung einer extensiven Schafbeweidung sowie die Erhaltung des zur Altholzinsel erklärten Waldbestandes bzw. des Blockschuttwaldes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baulichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, Quellbereiche, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge, Gleitschirme oder sonstige Fluggeräte starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb der Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Magerrasenflächen umzubrechen, zu eggen, zu walzen oder zu schleifen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Holz zu lagern;
15. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
16. Tiere weiden zu lassen oder zu koppeln;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. Wildäcker anzulegen, zu unterhalten oder Wild zu füttern;
19. die forstwirtschaftliche Nutzung in der Schutzzone I;
20. gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive, dreimalige Beweidung der Magerrasenflächen mit Schafen bzw. Schafen und Ziegen in Form einer Durchtriebsweide im Zeitraum vom 15. April bis 30. September und unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 15 und 16 genannten Einschränkungen und ohne Zufütterung;
2. ein einmaliger Pflegeschnitt der Magerrasenflächen;
3. Entbuschungsmaßnahmen auf den Magerrasenflächen nach Maßgabe des mittelfristigen Pflegeplanes in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
4. die einzelstammweise Nutzung der Laubwaldbestände in der Schutzzone II mit der Maßgabe, Totholz zu erhalten und mindestens zehn Laubbäume je Hektar mit einem Brusthöhen-

durchmesser von über 40 Zentimeter überzuhalten und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen;

5. die kurzfristige Entnahme aller Nadelgehölze;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär.

§ 5

Die landwirtschaftliche Nutzung der entsprechenden Flurstücke bleibt auf der Grundlage bestehender Verträge nach dem hessischen Landschaftspflegeprogramm (HELPE) zulässig.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis im Sinne des § 4 vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung des § 3 verstößt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 15. Juli 1999

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde
gez. Schmied
Regierungspräsident

StAnz. 32/1999 S. 2479

790

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohe Warte bei Gießen“ vom 15. Juli 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die Waldbereiche westlich von Annerod werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Hohe Warte bei Gießen“ besteht aus Flächen der Fluren 47, 48 und 49 der Gemarkung Gießen der Stadt Gießen und der Flur 5 der Gemarkung Annerod der Gemeinde Fernwald im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 168,12 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das vielgestaltige Mosaik aus naturnahen Waldgesellschaften, Still- und Fließgewässern und verschiedenen Brache- und Sukzessionsstandorten der Hohen Warte als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere den artenreichen Buchenmischwäldern, den Erlen-Eschenwäldern entlang des Klingel-, Mühl- und Hohlbaches, den Eichenwäldern, den Gewässerbiozönosen und den Feuchtbrachen mit den für diese Lebensräume typischen Tier- und Pflanzengesellschaften.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baulichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;